

teilung immer mehr zu. Das betrifft bisher vor allem Probleme des internationalen Verkehrs, des gewerblichen Rechtsschutzes, der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit u. a. Im Rahmen des UNO-Systems (speziell der UNCTAD, UNCITRAL) werden universelle Regelungsvorhaben internationaler Wirtschaftsbeziehungen entwickelt, besonders hinsichtlich der einheitlichen Regelung internationaler Warenlieferungen und des internationalen Zahlungsverkehrs. Die inhaltlichen Anforderungen an dieses i. W. der friedlichen Koexistenz werden von den objektiven gesellschaftlichen Prozessen bestimmt, die der Existenz und Entfaltung internationaler Wirtschaftsbeziehungen in der Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus zugrunde liegen.

internationales Zivilprozeßrecht →
internationales Privatrecht

internationale Wirtschaftsorganisationen: Organisationen für die unmittelbare wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsorganen und -Organisationen der RGW-Länder in Forschung, Entwicklung, Produktion und Absatz, einschließlich der Dienstleistungen und des Außenhandels, auf kooperativer Grundlage (Vereinigungen) oder in Form selbständiger Wirtschaftseinheiten (Betriebe). Die i. W. sind begrifflich von den zwischenstaatlichen ökonomischen Organisationen (z. B. dem gemeinsamen Güterwagenpark u. a.) abzugrenzen, die zwar häufig ebenfalls als internationale Wirtschaftsorganisationen bezeichnet werden, von denen sie sich aber durch die Art und Weise ihrer Tätigkeit unterscheiden. Die i. W. sind entsprechend dem → *Komplexprogramm für die weitere Vertiefung und Vervollkommenung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedslän-*

der des RGW ein ihrem Charakter und ihrer Rechtsstellung nach spezieller Typ → *internationaler ökonomischer Organisationen* sozialistischer Länder (Abschn. 8, Ziff. 3.2-4). Ihre Hauptfunktionen sind die konkrete Koordinierungs- und die gemeinsame Wirtschaftstätigkeit. Teilnehmer (Mitglieder) der i. W. sind Wirtschaftsorgane und -Organisationen, wie Vereinigungen, Kombinate und Betriebe. Die i. W. beruhen auf den Prinzipien des → *sozialistischen Internationalismus* und werden durch Verträge zwischen den Regierungen, Staatsorganen oder Wirtschaftsorganen und -Organisationen sozialistischer Länder gegründet. Die Teilnahme von Partnern aus Ländern, die nicht Mitglied des RGW sind, ist zulässig, soweit diese die Ziele und Prinzipien der i. W. anerkennen. Struktur der i. W. : Die Gesamtleitung der jeweiligen Organisation obliegt einem kollektiven Leitungsorgan, das sich aus bevollmächtigten Vertretern aller Mitglieder zusammensetzt, während für die Durchführung der operativen Wirtschaftstätigkeit ein Exekutivorgan besteht, das in der Regel ein Einzelorgan ist. Die i. W. verfügen in der Regel über eigene, vom Vermögen ihrer Mitglieder abgesonderte materielle und finanzielle Fonds und sind rechtsfähig. Rechtsgrundlage der i. W. sind ihre individuellen Normativdokumente (Gründungsverträge und Statuten). Eine allgemeinverbindliche rechtliche Regelung der i. W. besteht noch nicht; die Musterbedingungen des RGW vom 26. 1. 1973 für die Gründung und die Tätigkeit von i. W. haben empfehlenden Charakter. Hauptformen der i. W. sind die internationalen Wirtschaftsvereinigungen und die → *gemeinsamen Betriebe*. Die internationalen Wirtschaftsvereinigungen haben die Koordinierung bzw. gemeinsame Wahrnehmung der Wirtschaftstätigkeit ihrer Teilnehmer auf bestimmten Gebieten zum Gegenstand. Als erste